

auf Geweben aufgezogen und mit Stäben oder Rollen von Holz ausgestattet, als auch in der Form von gebundenen Atlanten, wie die Bücher nach Nr. 55 zollfrei.

Die Erd- und Himmelskugeln (*globes terrestres et célestes*) sind den zollfreien wissenschaftlichen Instrumenten der T.-Nr. 29 zugewiesen worden.

Den Lehrmitteln wird in § 151, Ziffer 5, 6 und 7 in bestimmtem Umfange Zollfreiheit zugesichert, wenn sie für öffentliche Anstalten des Staates, der Provinzen oder Gemeinden eingehen. An den angezogenen Stellen sind aufgeführt: Sammlungsgegenstände, wissenschaftliche, altertümliche Gegenstände, Münzen, Kunstfachen und Naturalien (*objets de collection, de science, d'antiquité, de numismatique, d'art et d'histoire naturelle*), eingebundene und broschierte, gebrauchte Bücher in nicht mehr als einem Exemplar von jeder Ausgabe, eingerahmte und lose Stiche und Zeichnungen, nicht mehr als ein Exemplar von jeder Ausgabe. Ein wesentlicher Teil dieser Lehrmittel ist aber schon tarifmäßig zollfrei wie die Sammlungsgegenstände und Kunstfachen (T.-Nr. 44), die wissenschaftlichen Instrumente (T.-Nr. 29), die Bücher und die nicht eingerahmten künstlerischen Stiche und Steindrucke (T.-Nr. 55).

Die Anträge auf zollfreie Ablassung der Lehrmittel werden durch die Bezirksverwaltung, der die Anstalten unterstellt sind, an das Ministerium der Finanzen und öffentlichen Arbeiten zur Entscheidung eingereicht.

X. Frankreich

mit dem Fürstentum Monaco.

Der Zolltarif vom 11. Januar 1892 ist ein Doppeltarif, er enthält 654 Nummern und führt die Waren in 34 Gruppen auf. Zu seiner Erläuterung dienen die umfangreichen Notes explicatives (1896 Seiten) und ein Warenverzeichnis (*Répertoire Générale*), das aber vollständig vergriffen ist. Die Zollabfertigung wird durch *Observations Préliminaires*, Vorbemerkungen zum Zolltarife, geregelt (620 Seiten, 810 Nummern).

Die Zölle sind spezifische und Wertzölle. Die Gewichtszölle werden in der Regel bis zum Satz von 10 Fr. für 100 kg nach dem Rohgewichte (*poids brut*), darüber hinaus nach dem Reingewichte erhoben, das entweder durch Abzug der *tare légale* aus dem Rohgewichte berechnet (*poids net légal*) oder durch Verwiegung der Waren ohne Umschließungen ermittelt wird (*poids net réel*). Dazu ist eine genaue Deklaration des Reingewichtes und ein besonderer Antrag notwendig.

Die Deklaration muß genau dem Wortlaute des Zolltarifes entsprechen und alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit ohne Besichtigung der Ware schon der richtige Zollsatz festgestellt werden kann. Wenn die Deklaration unvollständig ist, kann die Abfertigung verzögert, auch kann auf Strafe erkannt werden. Ebenso schnell treten Bestrafungen ein, wenn Gewichtsabweichungen festgestellt werden. Das Gewicht muß deshalb mit der größten Genauigkeit ermittelt und in der Deklaration niedergeschrieben werden. Ein angebliches oder auch offenes Versehen schützt nicht vor Strafe.

Die Angabe der Tarifnummer ist nicht erforderlich, ebenso wenig die des betreffenden Zollsatzes; indessen kann durch die Nennung des Zollsatzes die Abfertigung erleichtert und es können Rückfragen vermieden werden.

Die Zollbeamten haben nicht notwendig, alle Sendungen zu revidieren, sondern nur 80%. Wenn also in einem Falle der deklarierete Zollsatz angenommen worden ist, ist das noch kein Beweis dafür, daß er auch richtig war. Es kann deshalb beim nächsten Male bei genau derselben Deklaration Beanstandung erfolgen, weil die Ware revidiert wurde, im ersten Falle aber nicht.

Es ist deshalb immer die größte Vorsicht geboten und in Zweifelsfällen richtiger, sich vorher zu erkundigen. Das Kaiser-

liche Konsulat in Paris vermittelt Anfragen nach zweifelhaften Zollsätzen auf Grund von Proben und Beschreibungen, ebenso ist eine direkte Anfrage bei der *Direction Générale des Douanes* in Paris zulässig.

Genauere Beachtung muß auch den Bestimmungen über die Warenbezeichnung geschenkt werden, die in Art. 15 des Zolltarifgesetzes enthalten sind. Es ist nämlich verboten, ausländische Naturerzeugnisse oder Fabrikate, sei es auf den Waren selbst, auf den äußeren oder inneren Umschließungen oder Etiketten mit Fabrik- oder Handelsmarken, mit Namen, Zeichen oder irgend einer Benennung zu versehen, die geeignet sind, den Glauben zu erwecken, daß sie französischen Ursprunges oder französischer Herstellung seien. Derartig bezeichnete Waren müssen, um der Beschlagnahme zu entgehen, in deutlicher Weise mit einer Angabe des ausländischen Ursprunges versehen sein, z. B. *importé d'Allemagne*. Die Anwendung der französischen Sprache zur wahrheitsgemäßen Benennung der Ware, z. B. *Album pour photographies* soll nach einem Urteile des Kassationshofes allein nicht genügen, um die Beschlagnahme zu rechtfertigen, wohl aber, wenn die Bezeichnung selbst den Käufer täuschen kann, z. B. die Aufschrift *Vues de Paris* auf einem aus Deutschland eingehenden Album mit Ansichten von Paris. Auf die Gegenstände des Buchhandels sind diese Bestimmungen nicht anwendbar.

Welchen Einfluß die jetzt in Arbeit befindliche umfangreiche Abänderung des Zolltarifes auf die Zollbehandlung der Gegenstände des Buch-, Kunst- und Landartenhandels ausüben soll, wird am Schlusse dieses Abschnittes aufgeführt.

Die angegebenen Zollsätze sind die des Minimaltarifs, der auf die deutschen Erzeugnisse auf Grund des Frankfurter Friedensvertrages angewendet wird. Da aber einzelne Zollsätze mit keinem Staate festgelegt sind, hat Frankreich das Recht, jederzeit einzelne oder alle Zollsätze des Minimaltarifs zu erhöhen, ohne daß ein Widerspruch seitens Deutschlands erfolgen kann.

Auch bei den jetzt geplanten Zollerhöhungen können nur freundschaftliche Vorstellungen seitens der deutschen Regierung erhoben werden, verstärkt allerdings durch Hinweise auf Gegenmaßnahmen für französische Waren, wie Schaumweine, Cognak usw.

Es besteht übrigens, weder für Frankreich, noch auch für Deutschland eine Verpflichtung, sich gegenseitig andere Vergünstigungen zu gewähren, als sie den sechs Ländern: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Österreich und Rußland zugestanden werden. So hat Frankreich an und für sich keinen Anspruch auf die von Deutschland etwa Rumänien, Bulgarien, Serbien und Italien zugewilligten besonderen Vergünstigungen. Da aber Österreich, Belgien usw. mit Deutschland im Meistbegünstigungsverhältnisse stehen, nehmen sie auch Anteil an den Rumänien usw. zugestandenen Vergünstigungen und aus diesem Grunde wieder hat Frankreich mittelbar auch ein Anrecht auf diese.

Ursprungszeugnisse können verlangt werden, wenn das Zollamt den deutschen Ursprung bezweifelt.

1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Während die Bücher in französischer Sprache (*livres en langue française*) nach der Nr. 466 und die in fremden oder toten Sprachen (*livres en langues étrangères ou mortes*) nach Nr. 466 bis des Tarifs unbeschränkt zollfrei erscheinen, engen die Erläuterungen zu diesen Nummern den Kreis der zollfreien Bücher etwas ein, in dem sie die Kinderbilderbücher (*articles de librairie destinés à l'amusement des enfants*) ausschließen und von den übrigen Büchern fordern, daß sie einen Titel aufweisen, eine regelmäßige Paginierung besitzen und einen genügenden Umfang haben, um ein Werk von irgend-einem Format zu bilden. Als Beispiele werden angeführt: die Bücher wissenschaftlichen, künstlerischen, literarischen Inhalts, die Andachtsbücher, die klassischen oder Lehrbücher, die Kalender in Buchform mit literarischem, wissenschaftlichem und ähnlichem, auch